

Berlin, Juli 2008  
Stellungnahme Nr. 34/08  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat  
und den Geschäftsführenden Ausschuss der  
Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen  
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
(FGG-Reformgesetz – FGG-RG)  
(BT-Drs. 16/6308)**

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz)  
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann, Stade  
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Notary Public (London), Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel, Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz)  
Rechtsanwalt und Notar Jan de Vries, Leer  
Rechtsanwalt und Notar Christian Ruthenbeck, Sprockhövel  
Rechtsanwalt und Notar Stefan Thon, Berlin

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier, Referent

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik  
Deutschland

An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Deutscher Notarverein e.V.

Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.

Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.

Bundesnotarkammer

An die Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat und des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Forum Junge Anwaltschaft

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesverband der Freien Berufe

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) regelt das familiengerichtliche Verfahren sowie das FGG-Verfahren von Grund auf neu. Nachdem der Bundestag am 27. Juni 2008 das Gesetz beschlossen hat, wird sich der Bundesrat am 19. September 2008 abschließend mit der Reform befassen.

Bereits im Jahre 2006 nahm der DAV unter Federführung des Ausschusses Zivilverfahrensrecht und unter Mitwirkung des Familienrechtsausschusses, des Ausschusses Anwaltsnotariat und des Vorsitzenden des Erbrechtsausschusses zum Referentenentwurf zum Referentenentwurf Stellung. In seiner Stellungnahme Nr. 42/2006 begrüßte der DAV im Grundsatz das Reformwerk als brauchbare Diskussionsgrundlage, sah aber auch zum damaligen Zeitpunkt erheblichen Verbesserungsbedarf.

Besonders aus der Sicht der Anwaltsnotare bedarf das Reformwerk in Konzeption und Struktur sowie in manchen allgemeinen Fragen noch gründlicher Überlegung. Aus diesem Grunde halten sie zum jetzigen Zeitpunkt eine Befassung des Bundesrates mit dem Thema für erforderlich. Der Bundesrat möchte deshalb das fortlaufende Gesetzgebungsverfahren nutzen, die Bedenken des DAV zu thematisieren.

## ***I. FGG ist das Verfahrensgesetz der Notare***

1. Es ist sinnvoll, das im Lauf seiner Wirkungszeit von 1898 bis heute „unvollendet“ gebliebene Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) neu zu gestalten. Das **FGG ist das Verfahrensgesetz der Notare**. Aus notarieller Sicht ist zu bemängeln, dass die Neugestaltung des FGG von vornherein darunter leidet, dass das Gesetz ein zusammengefasstes Gesetz ist und in der Reform des Verfahrens in Familiensachen seinen Schwerpunkt hat. Das FGG verliert seine klassische Eigenprägung und wird zum

Anhängsel des Verfahrens in Familiensachen. Dieses ist freilich dem FGG ebenso fremd wie der ZPO. Deshalb sollte es in ein gesondertes Gesetzbuch gefasst werden. Das würde die vom Entwurf selbst beklagten und nicht behobenen „Mischlagen“ vermeiden (Allgemeine Begründung S. 350, 351). Die Schwergewichte beim Hin- und Herschauen von FamFG zur ZPO werden nur umgekehrt, das Wechselspiel wird nicht abgestellt.

2. Ein gesondertes Familienverfahrensgesetzbuch würde auf einen Schlag die zivilistischen Verfahren und die Organisation der Ordentlichen Gerichtsbarkeit aufhellen und sogar evaluierbar machen. Ein kleiner Anfang dieses Wegs ist im Übrigen schon durch das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (Artikel 2 des Entwurfs) gemacht. Noch besser wäre es allerdings, *uno actu* das Familienrecht, das sich vom klassischen Bürgerlichen Recht mehr und mehr weg und eigenständig entwickelt und in manchem zum Sozialrecht strebt, aus dem BGB auszuschneiden und es mit dem Familienverfahrensgesetz zu einem Familien-gesetzbuch zusammen zu fassen. Die zivilistische Rechtsordnung stünde viel klarer, bürgerfreundlicher und übersichtlicher da.

3. Es bedeutet einen Beginn auf diesem Weg, dass gegenüber dem Referentenentwurf z.B. die Familienstreitsachen und anderes aus dem Allgemeinen Teil (Buch 1) in das Buch 2 (Verfahren in Familiensachen) eingestellt wurden. In Fortführung dieses Gedankens wären aus Buch 1 weitere Bestimmungen zu entfernen und sodann das gesamte Buch 2 (Verfahren in Familiensachen) aus dem Gesetz herauszunehmen (§§ 111 bis 270). Die verbleibenden Bücher 3 (Betreuung und Unterbringung); 4 (Nachlass- und Teilungssachen); 5 (Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren) ;6 (weitere Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit); 7 (Freiheitsentziehungen); 8 (Aufgebotssachen) und 9 (Schlussvorschriften) ergeben ein klassisches Kompendium des FGG, an dessen ungeschmälertem und nicht durch das Familienrecht überlagertem Bestand ein lebhaftes Interesse besteht. Die wirtschaftliche und juristische Effizienz wäre gestärkt.

Das nach dieser Operation verbleibende allgemeine Verfahrensrecht und das in den Büchern 3 bis 8 versammelte besondere Verfahrensrecht wäre besser zu beurteilen, wenn klar wäre, ob und welche Aufgaben einstmals auf die Notare übertragen werden.

Davon abgesehen liest sich der Entwurf als geschlossener Abriss eines modernen Verfahrensrechts. Das hebt sich wohltuend von den reformerischen Schritten der letzten Zeit ab, die punktuell ansetzten und zu neuer Unübersichtlichkeit beitrugen.

## **II. Buch 1 Allgemeiner Teil**

1. Die **allgemeinen Verfahrensvorschriften in den §§ 1 bis 110**, die in ihrer Textfülle den §§ 1 bis 34 des geltenden FGG entsprechen, bilden für sich einen guten allgemeinen Teil einer modernen Verfahrensordnung. Das Gesetz bewahrt die notwendige Flexibilität, etwa bei der **Bestimmung der Beteiligten (§§ 7, 8)**. Die Bestimmungen sind gegenüber dem Referentenentwurf gestrafft, überlassen aber in den einzelnen Verfahren und Konstellationen Spielräume zur zweckgerechten Handhabung des Einzelfalls. Mit Recht ist die Entscheidung des Gerichts über die Beteiligten eindeutig als anfechtbar gestaltet (§ 7 Abs. 3).

2. Bei den **Regeln über die Bevollmächtigung (§ 10)** ist darauf zu achten, dass die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht zurück gedrängt wird. Der Katalog von Verfahrensgegenständen, für die die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich sein soll, der sich in § 11 Abs. 5 Referentenentwurf fand, ist entfallen. Stattdessen sind die neuen Regeln des Rechtsberatungsreformgesetzes (§ 13 FGG neu) eingearbeitet, die jedenfalls keinen kategorischen Ausschluss der Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorsehen.

3. Die **Einarbeitung der Materien zum Handwerkszeug, zur Kommunikation, zu Fristen, Wiedereinsetzung, Management des Verfahrens (§§ 13 bis 22)** in die allgemeinen Vorschriften ist sinnvoll. Im Referentenentwurf waren sie noch im Abschnitt zum Verfahren im ersten Rechtszug rubriziert.

4. Erstmals gibt es für die Freiwillige Gerichtsbarkeit detaillierte **Regelungen über die Beweiserhebung (§§ 29, 30)**. In § 29 geht es um die Beweiserhebung „in der (dem Gericht) geeignet erscheinenden Form“, in § 30 um die förmliche Beweisaufnahme. Das ursprünglich vorgesehene Antragsrecht der Beteiligten ist im Zuge der Beratungen des Rechtsausschusses bedauerlicherweise weggefallen.

5. Das **Rechtsmittelrecht (§§ 58 bis 75)** ist gegenüber dem Referentenentwurf weiter gestrafft, in dessen Grundkonzept aber erhalten geblieben. Es ist mit den dreistufigen Verfahrenszügen anderer Prozessordnungen harmonisiert. Dabei knüpft es an die neueren (beschränkenden) Errungenschaften der ZPO-Reform an. Es gibt nur noch befristete Beschwerden und bei Vermögensanlässen (Grenze: 600 Euro) eine Zulassungsbeschwerde, sowie grundsätzlich die Zulassungsrechtsbeschwerde (§ 70) bis zum BGH. Die bisherige weitere Beschwerde zum OLG entfällt. Die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde ist nur in Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 70 Abs. 3 Nr. 1), in Unterbringungssachen (§ 70 Abs. 3 Nr. 2) sowie in Freiheitsentziehungssachen unter den in Abs. 2 S.1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen statthaft. Der neu eingefügte § 74 a gibt dem Beschwerdegericht die Möglichkeit des Zurückweisungsbeschlusses. Erst die Praxis wird erweisen, ob und wie durch die neue Gestaltung die Rechte der Beteiligten unangemessen beschnitten werden.

6. Die **Verfahrenskostenhilfe (§§ 76 bis 79)** ist durch den Verweis auf die Regeln der Prozesskostenhilfe in der ZPO zu eng geschnitten. Das ist im Kern indessen ein struktureller Mangel, weil es immer noch nicht Allgemeingut ist, dass in allen gerichtlichen Verfahren und in allen geordneten Verwaltungsverfahren die notwendige anwaltliche Vertretung eine Selbstverständlichkeit ist.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland keine einfachen Sach- und Rechtslagen. Bei der mittels der Floskel von der „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ versuchten Zurückdrängung der anwaltlichen Vertretung verwundert es immer wieder, dass angesichts der Verherrlichung der Durchdringung aller Lebensbereiche durch das Recht in der Wertung des Staates die anwaltliche Vertretung eines jeden Bürgers keine Normalität, sondern eine Besonderheit ist, die eine Steuerung durch Haushaltsmittel zulässt.

**Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ist aus der Sicht des Bürgers zu beurteilen.**

Aus seiner wohl verstandenen Sicht ist anwaltliche Vertretung immer angezeigt. Dass der Bürger das nicht immer selbst weiß, hat viele Gründe. Gegenüber dem Argument, dass der Staat seine Ausgaben reduzieren müsse, auch im Justizbereich, ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass Verfahrenskostenhilfe keine Sozialleistung ist; sie sichert für den minderbemittelten Bürger den Zugang zum Recht, auf den er, wie alle Bürger, Anspruch hat, wenn und solange der Staat das Gewaltenmonopol mit Recht inne hat. Die Würde des Menschen, die individuell zu verstehen ist, verlangt im Rechtsgang eine individuelle Beratung durch den Rechtsanwalt. Es genügt nicht die rechtliche Garantie, was sicherlich schon sehr viel ist, sondern sie muss faktisch ermöglicht werden. Die individuelle Beratung durch den Rechtsanwalt ist durch nichts zu ersetzen, auch nicht durch den fürsorglich tätigen Richter und Verwaltungsbeamten, der z.B. bei anwaltlicher Vertretung auf der Gegenseite gerade keine Waffengleichheit bewirken kann. Der Staat, der in dem hier angesprochenen Bereich oft Rechtspositionen des Bürger neu begründet, muss dann, ungeachtet des Kostenfaktors, auch die Konsequenz aus diesen Maßnahmen ziehen und dem Bürger die wirksame Vertretung seiner Rechte durch einen Rechtsanwalt ermöglichen.

### **III. Buch 5 Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren**

1. Die **Verfahrensvorschriften in Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren** finden sich künftig in den §§ 374 bis 409. § 374 definiert die Registersachen, welche sich zusammensetzen aus:

- 1. Handelsregistersachen;
- 2. Genossenschaftsregistersachen;
- 3. Partnerschaftsregistersachen;
- 4. Vereinsregistersachen;
- 5. Güterrechtsregistersachen.

In § 375 sind in den Ziffern 1 bis 15 die unternehmensrechtlichen Verfahren aufgeführt. Die Aufzählung ist weitgehend identisch mit den bisher in §§ 145 Abs. 1, 149 und 160b Abs.2 FGG aufgeführten Geschäften.

Auffällig und nicht ganz in das Gefüge passend ist die Erwähnung der Güterrechtsregistersachen in § 374 Ziff. 5. Die Vorschriften des BGB über das Güterrechtsregister, die §§ 1558 bis 1563 BGB, wurden durch das Gesetz weder redaktionell noch materiell geändert (vgl. Art. 50 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ergänzende Vorschriften für das Güterrechtsregister sind auch in den §§ 374 ff. nicht vorgesehen. Lediglich in § 382 Abs. 4, worin Zwischenverfügungen des Registergerichts mit der dagegen gegebenen Beschwerdemöglichkeit angesprochen sind, sind die Güterrechtsregistersachen ausgenommen worden. In der Begründung zu § 382 Abs. 4 heißt es, dass in der Bestimmung die von der Rechtsprechung anerkannte Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen ausdrücklich geregelt würde; Güterrechtsregistersachen sind nicht erwähnt. Für das Güterrechtsregisterverfahren stehen sich mithin – im Gegensatz zu den Intensionen des Gesetzgebers – unterschiedliche Verfahrensvorschriften insbesondere in den §§ 378 ff. FamFG sowie den §§ 1558 bis 1563 BGB gegenüber. An dieser Stelle ist eine künftige – auch keinen übermäßigen Formulierungsaufwand verursachenden - Verfahrensangleichung vom Gesetzgeber wünschenswert.

2. Der allgemeine Teil des FamFG enthält in den § 7 eine weit gefasste Definition des Begriffes des Beteiligten. In der Begründung zu § 7 wird in Anspruch genommen, dass die gesetzliche Regelung des Beteiligtenbegriffs ein Kernstück der Reform der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sei; sie trage dazu bei, der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ein modernes und klar strukturiertes Verfahrensrecht zu geben. Dabei wird einerseits an die Definitionen von Kollhoser („Zur Stellung und zum Begriff der Verfahrensbeteiligten im Erkenntnisverfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1970“) angeknüpft und daneben auf die Entscheidung des BVerfG im BVerfGE 53, 30, 65 hingewiesen. Andererseits wird hervorgehoben, dass die Vielgestaltigkeit der FGG-Verfahren und die Unterschiedlichkeit der in diesen Verfahren auftretenden Personen es nicht möglich mache, einen umfassenden Beteiligtenbegriff zu finden, der allen Konstellationen gerecht würde, sondern dass der Begriff des Beteiligten für jedes einzelne Verfahren erheblich modifiziert werden müsse. In Umsetzung dieser Erkenntnis sind entsprechend bei einigen späteren Büchern des FamFG Sondervorschriften eingefügt worden, die damit der allgemeinen Bestimmung des § 7 vorgehen (vgl. z. B. die besonderen Definitionen der „Beteiligten“ in bestimmten Familienverfahren, etwa in Adoptionssachen, § 188 f. FamFG, in Hausratsachen § 204 FamFG, in Gewaltschutzsachen § 212, in Versor-

gungsausgleichssachen § 219). Buch 3 mit den Verfahrensvorschriften für Betreuungs- und Unterbringungssachen enthält Beteiligendefinitionen in den §§ 274 und 315, Buch 4 mit den Verfahren in Nachlasssachen in § 345 FamFG. Auch Buch 6 – Verfahren in weiteren Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – enthält in § 412 eine Beteiligendefinition, ebenso Buch 7, Verfahren in Freiheitsentziehungssachen, in § 417. In Buch 8 – Verfahren in Aufgebotsachen – gibt es in den §§ 443, 448, 455 und 467 Definitionen des Antragsberechtigten. Bei den vorstehenden Regelungen konnten im FamFG weit überwiegend auf entsprechende, bereits existierende Vorschriften insbesondere im FGG zurückgreifen. In Buch 5 – Verfahren in Registersachen – fehlt dagegen eine besondere Definition der in diesen Register- bzw. Unternehmenssachen Beteiligten gänzlich. An sich müsste deshalb hier auf die generelle Definition des § 7 im Allgemeinen Teil zurückgegriffen werden.

Ein Zurückgreifen auf § 7 würde jedoch teilweise zu Ergebnissen führen, die Sinn und Zweck des Registerwesens entgegenstehen: man denke an das Beispiel, dass bei einer GmbH einer von zwei Geschäftsführern von der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund abberufen wird und der andere dann zum Handelsregister anmeldet, dass jener nicht mehr Geschäftsführer ist. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob Beteiligter als Antragsteller der anmeldende Geschäftsführer persönlich oder die GmbH ist. Weiter ist die Frage, ob der geschasste Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 2 als Beteiligter hinzuzuziehen ist. § 7 Abs. 2 Ziff. 2, der auf andere gesetzliche Vorschriften verweist, die eine Beteiligung regeln, greift nicht, da eine solche nicht ersichtlich ist. Nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1 ist aber auch jemand hinzuzuziehen, dessen Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird. Soll dies etwa bedeuten, dass hier auch der geschasste Geschäftsführer bei der Anmeldung seines Ausscheidens beigezogen werden müsste und er z. B. materielle Einwendungen gegen den Gesellschafterbeschluss seiner Abberufung geltend machen könnte, dies gegebenenfalls auch im Rechtsmittelverfahren? Damit wäre aber der wesentliche Zweck des Registers, den Rechtsverkehr schnell und verlässlich über bestimmte Verhältnisse bei Rechtsträgern bzw. deren Änderungen zu unterrichten, verfehlt. Ein Gutgläubensschutz ließe sich dann auch kaum noch rechtfertigen. Deshalb muss für Handelsregistersachen sowie die weiteren Registersachen des § 374 Nrn. 1 bis 4 der Beteiligtenbegriff enger verstanden werden, als insbesondere in § 7 Abs. 2 definiert.

Gerade das Registerverfahren ist etwas anderes als jedes andere sonstige im FamFG geregelte Verfahren. Hier wird besonders deutlich, dass der Allgemeine Teil wesentlich von dem für den Gesetzgeber im Vordergrund stehenden familiengerichtlichen Verfahren geprägt ist und die Unterschiede der einzelnen „klassischen“ FGG-Verfahren oft zu kurz kommen.

Es wäre sicherlich die bessere Lösung gewesen, wenn der Gesetzgeber noch eine ergänzende Sondervorschrift für den Beteiligten beim Register und sonstigen Verfahren des Buches 5 aufgenommen hätte, anstatt es der Praxis zu überlassen, die erforderliche teleologische Reduzierung der generellen Definition in § 7 vorzunehmen. Vermieden werden muss aber in jedem Fall, dass wesentliche Grundpfeiler des Registersystems, insbesondere seine Publizität und dabei auch eine kurzfristige Verlautbarung von Änderungen in rechtlichen Verhältnissen, künftig beeinträchtigt werden.

3. Positiv zu werten ist die in § 382 Abs. 4 gegenüber dem Referentenentwurf aufgenommene Ergänzung, wonach das Register bei behebbaren Hindernissen eine Zwischenverfügung zu erlassen hat, die mit der Beschwerde angefochten werden kann. Diese Möglichkeit sieht das Gesetz damit aber nur für die Registerverfahren, nicht aber z. B. für Erbscheinsverfahren oder gar generell als Vorbescheidsverfahren vor.

4. Die ursprünglich in § 396 FamFG vorgesehene – früher bereits in § 143 FGG entsprechend geregelte – zusätzliche Zuständigkeit der Landgerichte für die Löschung von Handelsregistereintragungen, wie sie grundsätzlich das Registergericht gemäß § 395 FamFG vornehmen kann, ist gestrichen worden. Dies war richtig. Diese zusätzliche Zuständigkeit war überflüssig. Sinnvoll ist allein, die Löschungszuständigkeit dort anzusiedeln, wo auch die in Frage stehenden Register selbst geführt werden, nämlich bei den Registergerichten, § 395 FamFG.

5. Das Rechtsmittelverfahren ist im Rahmen des FamFG grundlegend geändert worden, was sich auch auf das Registerverfahren auswirkt. An Stelle der bisherigen einfachen Beschwerdemöglichkeit zum LG gibt es künftig eine Art sofortige Beschwerde (die allerdings jetzt wieder nur noch „Beschwerde“ genannt wird), fristgebunden und zum OLG. Es fragt sich, ob hierdurch eine Verfahrenserleichterung eintritt oder sich Rechtsmittelverfahren bis zur Herstellung einer genügenden personellen und sachlichen Ausstattung der künftig zuständigen OLGs unangemessen zu Lasten des Rechtssuchenden verzögern.

6. Generell ist festzustellen, dass im Wesentlichen die handelsregisterlichen Verfahrensvorschriften - mit redaktionellen Änderungen - so in das FamFG übernommen worden sind, wie sie bisher hauptsächlich im FGG geregelt waren. Der Gesetzgeber hat es bedauerlicherweise versäumt, hier bisherige Streitfragen durch vernünftige Neuregelungen zu klären; er hat vielmehr durch das unangepasste Anhängen des Registerverfahrensrechts an den Allgemeinen Teil des FamFG (siehe die Hinweise zum Beteiligtenbegriff) zusätzlich hier offene Fragen geschaffen.